

KONFERENZ DER KANTONALEN BEAUFTRAGTEN FÜR SUCHTFRAGEN (KKBS)  
CONFERENCE DES DELEGUES CANTONAUX AUX PROBLEMES DES ADDICTIONS (CDCA)  
CONFERENZA DEI DELEGATI CANTONALI AI PROBLEMI DI DIPENDENZA (CDCD)

STÄDTISCHE KONFERENZ DER BEAUFTRAGTEN FÜR SUCHTFRAGEN  
CONFERENCE DES DELEGUES DES VILLES AUX PROBLEMES DES DÉPENDANCES  
CONFERENZA DEI DELEGATI DELLE CITTA AI PROBLEMI DI DIPENDENZA

## Zentrale Aspekte der Cannabisregulierung

### Gründe, Ziele und mögliche Massnahmen

Die Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik NAS-CPA, die Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen KKBS und die Städtische Konferenz der Beauftragten für Suchtfragen SKBS begrüßen, dass in der Schweiz derzeit eine Diskussion um Alternativen zur Verbotspolitik und Modelle der Marktregulierung für Cannabis stattfindet. Mit dem vorliegenden Papier möchten die drei Organisationen diese Überlegungen unterstützen und haben Gründe, Ziele und mögliche Modelle sowie Massnahmen für die Regulierung von Cannabis zusammengestellt.

Bern, Juli 2015

Verfügbar unter: [www.nas-cpa.ch](http://www.nas-cpa.ch) > Positionen > Grundpositionen

## **Inhalt**

1. Hintergrund .....	3
2. Einleitung .....	3
3. Gründe für eine Regulierung von Cannabis.....	4
4. Ziele einer Cannabisregulierung.....	6
5. Cannabisregulierung: Modelle und Massnahmen .....	7
5.1. Modelle der Cannabisregulierung.....	7
5.2. Massnahmen der Cannabisregulierung.....	8
6. Fazit .....	9
7. Literatur.....	10

## 1. Hintergrund

Im Rahmen der aktuellen Diskussion in der Schweiz bietet es sich an, einige Grundfragen im Zusammenhang mit der Regulierung von Cannabis zu erörtern und die Diskussion soweit als möglich zu versachlichen und zu entideologisieren. Im Vordergrund steht dabei zunächst die Frage, ob und wenn ja warum eine solche Regulierung überhaupt wünschenswert ist, welche Ziele mit einer Regulierung verfolgt werden und auf welche Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele zurückgegriffen werden kann. Die verschiedenen international zum Zuge kommenden Regulierungsmodelle bieten hierfür eine Orientierungshilfe.

## 2. Einleitung

Die Cannabisdiskussion ist seit 1951 – dem Jahr, in dem Cannabis in das Betäubungsmittelgesetz aufgenommen und damit den Opiaten gleichgestellt und verboten worden ist – immer Teil einer allgemeinen Drogenpolitik. Mit dem Drogenbericht der Subkommission Drogenfragen der Eidgenössischen Betäubungsmittelkommission von 1983<sup>1</sup> wurde zum ersten Mal eine Expertenmeinung laut, die das Verbot nicht mehr als einziges Mittel sah, um die Drogenprobleme zu bekämpfen. Diese Expertendiskussion wurde mit dem Bericht "Drogenpolitische Szenarien" derselben Kommission aus dem Jahr 1996<sup>2</sup> weitergeführt und spätestens mit dem Cannabisbericht von 1999<sup>3</sup> wurde begonnen, über eine Sonderstellung von Cannabis zu diskutieren, d.h. die Cannabisfrage losgelöst von den anderen Drogen zu untersuchen.

International<sup>4</sup> – und neuerdings auch national – gerät die Frage rund um den illegalen Status von Cannabis wieder in den Fokus. Die Diskussion ist nicht neu und wurde auch in der Schweiz in der Vergangenheit schon mehrfach geführt. Nebst den oben genannten offiziellen Dokumenten seien hier die gescheiterten politischen Vorstösse im Jahr 2004 (Vorschlag des Bundesrates für eine Totalrevision des Betäubungsmittelgesetzes, die u.a. das Cannabisverbot lockern wollte) und die im Herbst 2008 durch das Schweizer Stimmvolk mit überwiegender Mehrheit abgelehnte Volksinitiative, die den straffreien Cannabiskonsum ab 18 Jahren sowie einen staatlich kontrollierten Handel mit Cannabisprodukten zum Ziel hatte, erwähnt. Mit der 2008 vom Volk angenommenen Teilrevision des Betäubungsmittelgesetzes (Verankerung des Vier-Säulen-Modells) und dem Parlamentsbeschluss von 2012 zum Ordnungsbussenverfahren für Cannabis wird in der Schweiz der Konsum einer geringfügigen Menge von Cannabis (max. 10 Gramm)

---

<sup>1</sup> Eidgenössische Betäubungsmittelkommission, Subkommission Drogenfragen: Drogenbericht. März 1983. Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, Bern.

<sup>2</sup> Eidgenössische Betäubungsmittelkommission, Subkommission Drogenfragen: Drogenpolitische Szenarien. Juni 1996. Bern.

<sup>3</sup> Cannabisbericht der Eidgenössischen Kommission für Drogenfragen – EKDF, Mai 1999.

[http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00042/00624/00625/00791/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t.Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCEfYN3g2ym162epYbg2c\\_JjKbNoKSn6A--](http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00042/00624/00625/00791/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t.Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCEfYN3g2ym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--)

Dieser Bericht erhielt 2008 ein Update: Eidgenössische Kommission für Drogenfragen (2008): Cannabis 2008. Update zum Cannabisbericht 1999 der Eidgenössischen Kommission für Drogenfragen – EKDF. Oktober 2008.

[http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00042/00643/00646/index.html?download=NHZLpZeg7t.Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCGe4B3g2ym162epYbg2c\\_JjKbNoKSn6A--&lang=de](http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00042/00643/00646/index.html?download=NHZLpZeg7t.Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCGe4B3g2ym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--&lang=de)

<sup>4</sup> Wir nehmen Bezug auf die Regulierung des Cannabismarktes in den US-Bundesstaaten Colorado und Washington State, die Anfang November 2014 durch das Stimmvolk von Alaska, Oregon und der Hauptstadt Washington D.C. gutgeheissene Legalisierung von Cannabis sowie die Vereine von Cannabiskonsumierenden in Spanien und Belgien und die Coffeeshops in den Niederlanden.

durch erwachsene Personen mit einer Ordnungsbusse von 100 Fr. bestraft. Cannabis bleibt somit verboten, aber eine Strafverfolgung wird, ausser in Ausnahmefällen, nicht aufgenommen.<sup>5</sup>

Um gängigen Missverständnissen in dieser Debatte vorzubeugen, sollen an dieser Stelle folgende drei Begriffe definiert werden: Entkriminalisierung, Legalisierung und Regulierung.<sup>6</sup>

*Entkriminalisierung:*

Ein Verhalten (z.B. den Cannabiskonsum) zu entkriminalisieren bedeutet, dass dieses Verhalten de jure oder de facto nicht mehr strafrechtlich verfolgt wird. Es ist zwar nach wie vor verboten, aber es wird in einem Administrativverfahren – z.B. mit einer Ordnungsbusse – geahndet, wie es in der Schweiz für den Konsum einer geringfügigen Menge von Cannabis (max. 10 Gramm) durch Erwachsene der Fall ist.

*Legalisierung:*

Legalisierung bezeichnet die Aufhebung eines Verbots, d.h. dass ein bestimmtes Verhalten (Konsum, Besitz, Produktion und Verkauf von Cannabis) nicht mehr strafrechtlich oder administrativ sanktioniert wird. Es ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einer totalen Freigabe oder der freien und unregulierten Zugänglichkeit, denn auch eine legale Substanz kann gesetzlich streng geregelt und staatlich kontrolliert sein.

*Regulierung:*

Die Regulierung nimmt Bezug auf die Regeln, die rund um den Konsum, Besitz, Handel, etc. einer Substanz erlassen werden. Diese können beispielsweise die Festlegung eines Mindestalters und die Kontrolle der Produktion und des Verkaufs beinhalten. Entsprechend können für Zuwiderhandlungen gegen diese Regeln auch strafrechtliche oder andere Sanktionen vorgesehen werden.

### **3. Gründe für eine Regulierung von Cannabis**

Die Antwort auf die Frage, ob Cannabis reguliert werden soll oder nicht, ist zum einen sicher das Resultat einer Abwägung der Chancen und der Risiken, die die Regulierung dieser Substanz birgt. Nebst einer (ökonomischen) Kosten-Nutzen-Analyse, wie sie in einer Reihe neuerer Berichte vorgestellt wird<sup>7</sup>, ist es aber auch ein Grundsatzentscheid über den Umgang mit einer Substanz, deren Konsum in der Schweiz weit verbreitet ist. Folgende Punkte sprechen für die Einführung einer Cannabisregulierung:

- 1) Cannabis war bis vor Kurzem weltweit verboten, war aber nichtsdestotrotz in vielen Teilen der Welt die meistkonsumierte illegale Substanz. Offenkundig lässt sich also der Cannabiskonsum durch ein Verbot nicht verhindern.
- 2) Die ungleiche Behandlung von Alkohol, Tabak und Cannabis, bei der sowohl Alkohol als auch Tabak frei erhältlich sind, hingegen Cannabis auch durch unproblematisch Konsumierende auf dem Schwarzmarkt beschafft werden muss, führt zu Ungerechtigkeiten, obwohl das gesundheitliche Gefährdungspotential dieser Substanzen vergleichbar ist. Zudem führt die Diskrepanz zwischen der gesellschaftlichen Praxis und der entsprechenden Rechtsgrundlage zu einem Glaubwürdigkeitsproblem dieser Politik.
- 3) Infolge des Verbots entsteht ein Schwarzmarkt, der mit Kriminalität verbunden ist.

---

<sup>5</sup> Vgl. BetmG Art. 19b, Abs. 2.

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19981989/index.html>

<sup>6</sup> Vgl. u.a. <http://www.emcdda.europa.eu/topics/pods/legal-supply-of-cannabis>

<sup>7</sup> Vgl. z. B. Caulkins, J. P. (2012).

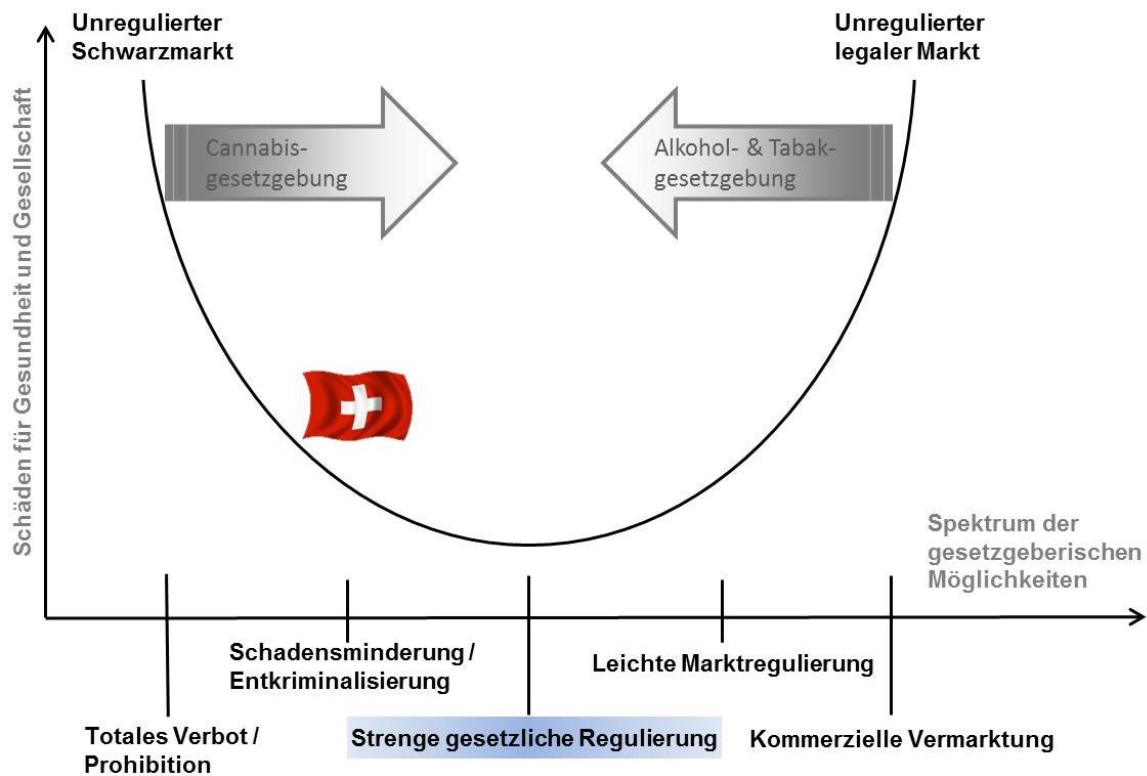
- 4) Unkontrollierbarkeit der Märkte und der Verkaufsmodalitäten: Eine Regulierung würde beispielsweise erlauben, die Märkte für Cannabis und andere, gefährlichere illegale Drogen zu trennen. Dies ist beispielsweise in den Niederlanden gelungen, wo Cannabiskonsumierende in den *Coffee Shops* kaum mehr mit anderen Drogen in Kontakt kommen.<sup>8</sup>
- 5) Eine grosse Mehrheit unproblematisch Cannabis konsumierender Erwachsener wird kriminalisiert, muss sich dieses auf dem Schwarzmarkt beschaffen und ist dadurch weiteren Risiken wie Gewalt und unbekannter Stoffqualität ausgesetzt.
- 6) Die Durchsetzung des Verbots generiert hohe Kosten (Strafverfolgung, Polizei, etc.) ohne nennenswerten Nutzen<sup>9</sup> und verhindert zudem, Abgaben erheben zu können, die der Allgemeinheit zugutekommen (Prävention, Schadensminderung, Gelder für soziale Zwecke etc.).
- 7) Die Regulierung einer Substanz eröffnet neue Möglichkeiten zur Verbesserung der Prävention. Das Wegfallen des Verbots erleichtert den Zugang zu Konsumierenden und erlaubt die Vermittlung von kohärenten Präventionsbotschaften.
- 8) Auch mit einer Entkriminalisierung von Konsum und Besitz kleiner Mengen Cannabis bleibt der Markt unreguliert und die Produkte können keiner Kontrolle unterstellt werden.

Die folgende Grafik illustriert das Spektrum der gesetzgeberischen Möglichkeiten und die zu erwartenden Konsequenzen derselben im Hinblick auf gesundheitliche Schäden für das Individuum sowie negative Konsequenzen für die Gesellschaft. Auf diesem Kontinuum befindet sich die Schweizer Cannabispolitik mit dem de facto entkriminalisierten Cannabiskonsum auf halbem Weg zwischen einem totalen Verbot und einer gesetzlichen Regulierung. Das Schema zeigt, dass es zwischen den Extremen des Schwarzmarkts, der mangels Interventionsmöglichkeiten gänzlich unreguliert ist, und dem durch die Gesetze der Marktwirtschaft bestimmten unregulierten legalen Markt ein breites Spektrum von Regulierungsmöglichkeiten gibt. Das bedeutet insbesondere, dass mit einer Legalisierung nicht ein Verzicht auf staatliche Rahmenbedingungen verbunden ist. Im Gegenteil, erst eine Freigabe ermöglicht dem Staat, regulierend und kontrollierend einzugreifen.

---

<sup>8</sup> Vgl. Van Laar et al. (2009).

<sup>9</sup> In der Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz» wird unter anderem festgehalten, dass die geltenden Gesetzesbestimmungen und deren Umsetzung nicht zum erwünschten Ziel – Abschreckung potentiell Konsumierender – geführt hat und dass die Polizei 2005 über 35'000 Verstösse wegen Cannabis registriert hat. Mit einem tolerierten Cannabismarkt könnten dem Bericht zufolge mit Einsparungen der Repressionskosten zwischen 30 und 45 Millionen Franken gerechnet werden.



(Adaptiert von Apfel, 2014)

#### 4. Ziele einer Cannabisregulierung

Die Einführung von Regulierungsmodellen für Cannabis würde einen Paradigmenwechsel in der bisherigen Drogenpolitik darstellen. Damit einher geht die Frage, welche Ziele mit der neuen Politik erreicht werden sollen und welche Mittel geeignet sind, diese zu verwirklichen.

Aus einer gesundheitspolitischen Perspektive eröffnet eine Regulierung des Cannabismarkts eine Reihe von Möglichkeiten, den individuellen und gesellschaftlichen Umgang mit dieser Substanz gezielter zu kontrollieren als dies bei einem Verbot der Fall ist. Das übergeordnete Ziel besteht darin, Rahmenbedingungen für die Produktion, den Vertrieb und den Konsum zu schaffen, die geeignet sind, unerwünschte Auswirkungen des Gebrauchs sowohl für die Konsumierenden wie für die Gesellschaft zu verhindern.<sup>10</sup> Im Zentrum stehen folgende Ziele:

- 1) Zugang zu und Früherkennung von problematisch Konsumierenden
- 2) Minimierung des problematischen Konsums und Konsumformen, Förderung von weniger problematischen Konsumformen<sup>11</sup>
- 3) Kontrolle der Qualität und der Schädlichkeit (THC-Gehalt, Pestizide, Schimmel, etc.) und damit Schutz der Konsumierenden
- 4) Steuerung und Eingrenzung der Erhältlichkeit
- 5) Trennung der Drogenmärkte und Eindämmung des illegalen Cannabismarkts
- 6) Verbesserung der Sicherheit im öffentlichen Raum
- 7) Erhebung von Steuern und Reduktion der Kosten, die durch die Repression entstehen

<sup>10</sup> Vgl. EKDF 1999: S. 99 f. Die Punkte 1, 3 und 4 werden auch von diesem Bericht als Teilziele der Cannabispolitik genannt.

<sup>11</sup> Vgl. Bücheli, A. (2014).

## 5. Cannabisregulierung: Modelle und Massnahmen

Bis vor kurzem waren Diskussionen rund um die Legalisierung/Regulierung von Cannabis ausschliesslich hypothetischer Natur. Inzwischen gibt es mit der Legalisierung in den US-Bundesstaaten Washington und Colorado, der in Uruguay geplanten Regulierung sowie den *Cannabis Social Clubs* in Spanien handfeste Beispiele, deren Massnahmen verglichen und zum ersten Mal in der Praxis auf ihre Vor- und Nachteile hin geprüft werden können. Wichtig ist dabei die Unterscheidung zwischen verschiedenen Regulierungsmodellen und den Regulierungsmassnahmen.

### 5.1. Modelle der Cannabisregulierung

Die bestehenden oder geplanten Regulierungsmodelle lassen sich drei Kategorien zuordnen:

1. Kommerzielles Modell:  
In einem kommerziellen Markt funktionieren sowohl die Produktion wie auch der Vertrieb marktwirtschaftlich. Grundsätzlich wird hier Cannabis wie andere Konsumgüter behandelt.
2. Strenge staatliche Steuerung:<sup>12</sup>  
Hier besteht ein staatlich streng reguliertes Produktions- und Vertriebssystem, bei dem nicht zwingend die Gewinnmaximierung im Vordergrund steht.
3. Vereinigungen:<sup>13</sup>  
In Vereinigungen werden die Produktion und der Vertrieb durch nicht gewinnorientierte Organisationen mit geregelter Zugang/Zutritt verwaltet.

Die strenge staatliche Steuerung und die Vereinigungen verhindern beide, dass sich ein privater und profitorientierter Handel mit Cannabisprodukten entwickeln kann. Bei beiden Modellen stehen die Kontrollmechanismen für eine bessere Steuerung der Regulierung im Vordergrund. Wie die Abbildung oben zeigt, birgt eine Regulierung des Cannabismarkts wie sie beispielsweise in Colorado und Washington zum Zuge kommt, Risiken für die öffentliche Gesundheit. Es ist möglich, dass ein kommerzieller Markt mittel- oder langfristige kaum zu vermeiden ist. Nicht auf Anhieb ein kommerzielles Modell einzuführen, würde es jedoch ermöglichen, die Regulierungsmodalitäten schrittweise und unter staatlicher Kontrolle zu entwickeln, ohne dass dabei Interessen einer neu entstehenden Industrie (in Analogie zur Alkohol- und Tabakindustrie) in Konflikt mit den Zielen der Gesundheitspolitik geraten. Eine Möglichkeit, diese Gefahr zu umgehen, sind beispielweise Vereinigungen von Cannabiskonsumierenden, die als Non-Profit-Organisationen funktionieren.

---

<sup>12</sup> Z. B. das Apothekenmodell, das in Uruguay geplant ist

<sup>13</sup> Z. B. die *Cannabis Social Clubs* in Spanien

## 5.2. Massnahmen der Cannabisregulierung<sup>14</sup>

Zur Erreichung der festgelegten Ziele bieten sich verschiedene Regulierungsmassnahmen an. Alle Modelle greifen trotz ihrer Unterschiede auf eine gemeinsame Reihe von Massnahmen zurück, die je nach Modell unterschiedlich gehandhabt und gewichtet werden.

### – Zugang zu regelmässig und problematisch Konsumierenden

Es wird geschätzt, dass rund drei Viertel der Cannabismenge auf dem Markt durch eine relativ kleine Zahl von quasi täglich Konsumierenden verbraucht wird. Bei der Erarbeitung einer Regulierung sollte der Fokus auf diese Gruppe gerichtet werden, denn hier findet man auch die meisten sozialen und gesundheitlichen Probleme im Zusammenhang mit Cannabiskonsum.<sup>15</sup>

### – Kontrolle und Deklaration der Inhaltsstoffe

Cannabisprodukte, die auf dem Schwarzmarkt angeboten werden, weisen keine Qualitätskontrolle auf. Zudem erhalten Konsumierende keine Informationen über die Eigenschaften der Substanz. Durch eine Kontrolle der Inhaltsstoffe (v.a. THC und CBD, sowie Pestizide und Schimmel) und entsprechende Angaben wird sichergestellt, dass Konsumierende ein Produkt erhalten, dessen Schädlichkeit reduziert und klar deklariert ist.

### – Steuerung der Nachfrage

Zur Steuerung der Nachfrage können Beschränkungen der maximalen Bezugsmenge festgelegt werden. Weiter besteht die Möglichkeit, die Nachfrage über die Preise zu steuern. Allerdings dürfen diese nicht wesentlich über denjenigen des Schwarzmarktes liegen, um Anreize für den Kauf auf dem regulierten Markt zu schaffen. Sowohl die Preise als auch die Mengenbeschränkung haben zum Ziel, problematisch Konsumierende von übermässigem Konsum abzuhalten und die Zugangsschwelle für neue Konsumierende möglichst hoch anzusetzen.

### – Festlegung einer Altersgrenze

Um Jugendliche angemessen zu schützen, gilt es zu verhindern, dass sie sich auf dem Schwarzmarkt versorgen. Die Regulierung des Markts für Erwachsene bietet keine unmittelbare Lösung dieses Problems. Viele junge Menschen beginnen bereits sehr früh mit dem Konsum von Cannabis. Dem muss bei der Festlegung einer Altersgrenze und in der Ausgestaltung des Jugendschutzes Rechnung getragen werden.<sup>16</sup>

### – Erhebung von Steuern

Erhebung von Steuern, die u.a. der Finanzierung des Regulierungsvollzugs dienen und der Prävention zugutekommen können.

---

<sup>14</sup> Vgl. Zobel, Marthaler (2014).

<sup>15</sup> Hall, W. 2014.

<sup>16</sup> Vgl. zum Thema Jugendschutz das Grundlagenpapier «Jugendschutz im regulierten Cannabismarkt» der gleichnamigen Arbeitsgruppe.

[http://www.fachverbandsucht.ch/downloads/6398\\_Papier\\_Jugendschutz\\_Cannabismarkt.pdf](http://www.fachverbandsucht.ch/downloads/6398_Papier_Jugendschutz_Cannabismarkt.pdf)



- **Verbot des Cannabiskonsums in Teilbereichen des öffentlichen Raumes, beim Führen eines Fahrzeugs, etc.**

Erarbeitung eines Regelwerks in Anlehnung an entsprechende Regeln für Alkohol und Tabak, das den substanzspezifischen Risiken Rechnung trägt.

- **Umsetzung eines strikten Werbeverbots**

Die bekanntesten legalen psychoaktiven Substanzen – Tabak und Alkohol – werden aus kommerziell nachvollziehbaren Gründen vor allem bei jungen Menschen und bei regelmässig Konsumierenden beworben. Nur ein striktes Werbeverbot kann verhindern, dass dies auch bei Cannabis geschieht.

- **Evaluation und Koordination der Regulierung**

Die Einrichtung eines wissenschaftlichen Programms zur Evaluation des Regulierungsmodells ermöglicht eine Bewertung, aber auch eine kontinuierliche Adaptation der Regulierungsmassnahmen, um das System aufgrund neuer Erkenntnisse zu verbessern.

## **6. Fazit**

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Rahmen einer Regulierung von Cannabis eine Reihe von Massnahmen zur Verfügung steht, um gesundheitspolitische Ziele zu verfolgen und einen verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis zu fördern. Dies bedeutet, dass dem Staat eine starke Rolle bei der Regulierung von Cannabis zukommen soll. Allerdings setzt dies den politischen Mut und die entsprechenden Mittel voraus, eine konsequente und strikte Regulierung auch durchzusetzen. Darüber hinaus dürfte es ratsam sein, die Regulierung als Prozess zu betrachten, in dem Überarbeitungen und Korrekturen nicht als Scheitern betrachtet werden, sondern den Weg zu einer effizienten und gesundheitspolitischen Zielen förderlichen Regulierung ebnen. Um dies zu ermöglichen, sollte die dafür erforderliche Flexibilität bei der Umsetzung von Beginn an eingeplant werden. Denn eine Innovation wie die Regulierung des Cannabismarkts beinhaltet in erster Linie einen gesellschaftlichen, aber auch gesetzgeberischen Lernprozess, welcher von Fortschritten und Rückschlägen begleitet ist. Um neuen Erfahrungen bei der Regulierung fortlaufend Rechnung tragen zu können, stellen die Koordinierung und die Evaluation Eckpfeiler jeder Regulierung dar.

## 7. Literatur

- Apfel, F. (2014). *Cannabis. From Prohibition to Regulation*. AR Policy Brief 5. Barcelona: Alice Rap (Addictions and Lifestyles in Contemporary Europe – Reframing Addictions Policy).
- Arbeitsgruppe Jugendschutz im regulierten Cannabismarkt (2015): *Jugendschutz im regulierten Cannabismarkt – Grundlagenpapier*.  
[http://www.fachverbandsucht.ch/downloads/6398\\_Papier\\_Jugendschutz\\_Cannabismarkt.pdf](http://www.fachverbandsucht.ch/downloads/6398_Papier_Jugendschutz_Cannabismarkt.pdf)  
(letzter Zugriff am 30.6.2015)
- Bücheli, A. (2014): *Schadensminderung und Cannabis: Ist Safer Use möglich?* SuchtMagazin 2/2014, S. 47-51.
- Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz» vom 15. Dezember 2006  
[http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00042/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuuq2Z6gpJCGdYF6gWym162epYbg2c\\_JjKbNoKSn6A--](http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00042/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuuq2Z6gpJCGdYF6gWym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--)  
(letzter Zugriff am 30.6.2015)
- Caulkins, J. P. (2012). *Marijuana legalization: what everyone needs to know*. New York: Oxford University Press.
- Crépault, J. F. (2014). *Cannabis Policy Framework*. Centre for Addiction and Mental Health. Toronto.
- Eidgenössische Betäubungsmittelkommission, Subkommission Drogenfragen (1983). *Drogenbericht*. Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, Bern.
- Eidgenössische Betäubungsmittelkommission, Subkommission Drogenfragen (1996). *Drogenpolitische Szenarien*. Bern.
- Eidgenössische Kommission für Drogenfragen (1999). *Cannabisbericht der Eidgenössischen Kommission für Drogenfragen – EKDF*.  
[http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00042/00624/00625/00791/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuuq2Z6gpJCEfYn3g2ym162epYbg2c\\_JjKbNoKSn6A--](http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00042/00624/00625/00791/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuuq2Z6gpJCEfYn3g2ym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--) (letzter Zugriff am 30.6.2015)
- Eidgenössische Kommission für Drogenfragen (2008). *Cannabis 2008. Update zum Cannabisbericht 1999 der Eidgenössischen Kommission für Drogenfragen - EKDF*.  
[http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00042/00643/00646/index.html?download=NHZLpZeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuuq2Z6gpJCGe4B3g2ym162epYbg2c\\_JjKbNoKSn6A--&lang=de](http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00042/00643/00646/index.html?download=NHZLpZeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuuq2Z6gpJCGe4B3g2ym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--&lang=de) (letzter Zugriff am 30.6.2015)
- Groupe de réflexion interpartis du Canton de Genève (2014). *Addendum 1 au rapport "Pour plus de sécurité dans la ville. Le Cannabis Social Club: un modèle efficace de réglementation de l'accès au Cannabis" du Groupe de réflexion interpartis du Canton de Genève*. Genève.  
[http://www.grea.ch/sites/default/files/addenda\\_1.pdf](http://www.grea.ch/sites/default/files/addenda_1.pdf) (letzter Zugriff am 30.6.2015)
- Hall, W. (2014). *What has research over the past two decades revealed about the adverse health effects of recreational cannabis use*. *Addiction* 110: 19-35.  
<http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/add.12703/pdf> (letzter Zugriff am 30.6.2015)
- Kleiman, M & Ziskind, J. (2014). *Lawful access to cannabis: Gains, losses and design criteria in LSE Expert Group on the Economics of Drug Policy. Ending the drug wars*. London: LSE Ideas.

Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik (2014). *Marktregulierung in der Drogenpolitik. Grundposition der Nationalen Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik NAS-CPA*. Zofingen.  
[http://www.nas-cpa.ch/fileadmin/documents/grundpositionen/NAS\\_Grundlagenpapier\\_ueberarbeitet.pdf](http://www.nas-cpa.ch/fileadmin/documents/grundpositionen/NAS_Grundlagenpapier_ueberarbeitet.pdf) (letzter Zugriff am 30.6.2015).

Van Laar, M., & van Ooyen-Houben, M. (2009). *Evaluatie van het Nederlandse drugsbeleid*. Utrecht: Trimbos-instituut.  
<http://www.trimbos.nl/~media/Files/Gratis%20downloads/AF0884%20Evaluatie%20van%20het%20Nederlands%20drugsbeleid.ashx> (letzter Zugriff am 30.6.2015).

Zobel, F. und Marthaler, M. (2014): *Vom Río de la Plata bis zum Genfersee: Regulierung des Cannabismarktes – neue Entwicklungen*. 2. aktualisierte Auflage. Lausanne: Sucht Schweiz.